

## Informationsblatt

# Wärmepumpen

### für Betriebe



Gefördert werden elektrisch betriebene Wärmepumpen, die für die Erzeugung von Heizwärme oder Warmwasser verwendet werden.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung von der Leistung der Wärmepumpe abhängt.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur Bereitstellung von Heizwärme und/oder Warmwasser.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

#### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- Pufferspeicher
- Primärseitige hydraulische Installation
- Anlagenregelung
- Elektrische Installation
- Montagekosten
- Planungskosten
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

#### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Sanitäreinrichtungen
- Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden
- Gasbetriebene Wärmepumpen

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Abhängig von der Leistung der Wärmepumpe ergeben sich die Rahmenbedingungen für Ihre Förderung – diese entnehmen Sie bitte der Tabelle auf der nächsten Seite.
- Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Wärmepumpen < 400 kW<sub>th</sub> müssen nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß der Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sein (EU Umweltzeichen) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- Bei Wärmepumpen, die auch zur Kühlung eingesetzt werden, können nicht die gesamten Investitionskosten gefördert werden, sondern nur jene Kosten, die dem Heizbetrieb zugerechnet werden können. Diese werden entsprechend dem Anteil des Stromverbrauchs für den Heizbetrieb am Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ermittelt.
- Für die Förderung von Anlagen ≥ 400 kW thermisch ist die erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (s. Förderungsberechnung).

- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag für Anlagen  $\geq 400 \text{ kW}_{th}$  thermisch beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [www.umweltfoerderung.at/efre](http://www.umweltfoerderung.at/efre)

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Wärmepumpen $< 400 \text{ kW}_{th}$	Wärmepumpen $\geq 400 \text{ kW}_{th}$
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	nach Umsetzung der Wärmepumpe, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung.	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
<b>Technische Voraussetzungen</b>	Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß der Richtlinie 2014/314/EU (EU Umweltzeichen) bzw. entspricht vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen	Mindestleistungszahl (COP, gemessen nach EN 14511) laut Herstellerangabe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,1 für Wasser/Wasser-Wärmepumpen bei W10/W35</li> <li>• 4,3 für Sole/Wasser-Wärmepumpen bei B0/W35 bzw. Erdkollektor bei E4/W35</li> <li>• 3,5 für Luft/Wasser-Wärmepumpen bei A2/W35</li> </ul> Mindestleistungszahl (COP, gemessen nach EN 15879) laut Herstellerangabe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4,3 für Direktverdampfer-WP bei E4/W35</li> </ul>
	Niedertemperatur-Heizungssystem (Heizungsvorlauftemperatur $< 40^\circ\text{C}$ )	
<b>Mindest-Investition</b>	keine	10.000 Euro
<b>jährl. Mindest-CO<sub>2</sub>-Einsparung</b>	keine	4 Tonnen

### Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung entweder in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale in Abhängigkeit von der thermischen Leistung der Wärmepumpe. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Wärmepumpen < 400 kW <sub>th</sub>		Wärmepumpen ≥ 400 kW <sub>th</sub>
<b>Förderungsbasis</b>	förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition		Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für eine leistungsgleiche fossile Wärmeerzeugungsanlage
	Anteile für private Nutzung werden abgezogen.		
<b>Wärmequelle</b>	Wasser/ Wasser bzw. Sole/Wasser-Wärmepumpe	Luft/Wasser-Wärmepumpe	Wärmepumpe
<b>Förderungssatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>85 Euro/kW (0-80 kW) pauschal</li> <li>45 Euro/kW (81-399 kW) pauschal</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>70 Euro/kW (0-80 kW) pauschal</li> <li>35 Euro/kW (81-399 kW) pauschal</li> </ul>	15 % der Förderungsbasis 20% der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_efre_projektselektion.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/_efre_projektselektion.pdf</a> )
<b>Maximale Förderung</b>	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.		675 Euro/ pro eingesparter Tonne CO <sub>2</sub> bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	keine		5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
<b>Beihilfenrechtliche Grundlage</b>	Förderung nur im Rahmen von „De-minimis“ möglich		Förderung nur im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. Agrarischen Freistellungsverordnung möglich.*
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf</a>			

„**DE-MINIMIS**“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo).

\*Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/waermepumpe](http://www.umweltfoerderung.at/waermepumpe).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

## Checkliste

	Wärmepumpen < 400 kW thermisch	Wärmepumpen ≥ 400 kW thermisch
<b>Technische Beschreibung</b> der beantragten Maßnahme inklusive Anlagenschema		✓
<b>Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers</b>	✓	
<b>Rechnungskopien</b> für Anlage	✓	
<b>Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung</b>	✓	
<b>Produktdatenblatt</b> der Wärmepumpe des Herstellers	✓	
<b>Angebote und Kostenvoranschläge</b> für die Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Pufferspeicher		✓
<b>Genehmigung und Bescheide</b> für den Bau und Betrieb der Anlage		✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro		✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Für Anlagen  $\geq 400$  kW thermisch ist zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens ein **Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

## Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

## Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/waermepumpe](http://www.umweltfoerderung.at/waermepumpe)

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

**Serviceteam Wärmepumpe < 400 kW thermisch: DW 714**

**Serviceteam Wärmepumpe ≥ 400 kW thermisch: DW 723**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104**

**E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)**

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

# Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:



= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

## 1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Maßnahme einzureichen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen zur Antragsstellung auf [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



## 2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere MitarbeiterInnen geprüft und beurteilt. Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



## 3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



## 4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.



## 5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere MitarbeiterInnen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim BMLFUW und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



### Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.